



Voraussetzung für die Vergabe des Zusatzzeichens

Fachbetrieb für Kraftfahrzeug-Klimaanlagen-Service

zum Kfz-Meisterschild

Kriterien

Anmerkungen

Allgemein

Handwerksrolleneintrag
Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk

Mitgliedschaft in Kfz-Innung

Meisterschild der Kfz-Innung

vertragliche Vereinbarung zum Führen des Kfz-Meisterschildes (Gestattungsvertrag)

Vertrag zum Zusatzzeichen

vertragliche Vereinbarung zum Führen des Zusatzzeichens Fachbetrieb für Kraftfahrzeug-Klimaanlagen-Service (Gestattungsvertrag) – nach erfolgreicher Überprüfung

Mitarbeiterqualifizierung

In dem Betrieb muss mindestens ein „Sachkundiger für Arbeiten an Kraftfahrzeug-Klimaanlagen“ gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 angestellt sein.

Die Person muss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 qualifiziert sein. Die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme muss von einer anerkannten Schulungsstätte nachgewiesen werden.

Betriebliche Ausstattung

Der Betrieb muss über ein entsprechendes Klimaanlagen-Servicegerät für R134a und gegebenenfalls für R1234yf verfügen.

Voraussetzung zur Anerkennung Klimaanlagen
Stand: 7. August 2012